

H. Striegel¹, G. Vollkommer², T. Furian¹, T. Horstmann¹

Aktuelle Rechtsentwicklungen zur Haftung bei verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln

Present developments in law with regard to liability for contaminated nutritional supplements

1 Medizinische Klinik und Poliklinik, Abteilung Sportmedizin, Universität Tübingen

2 Staatsanwaltschaft München I

Zusammenfassung

In Deutschland hergestellte Nahrungsergänzungsmittel weisen in einem nicht unerheblichem Prozentsatz nichtdeklarierte Verunreinigungen mit Nandrolonmetaboliten auf. Die Einnahme dieser Substanzen kann bei Sportlern, die den Anti-Doping-Kontrollen unterworfen sind, zu positiven Dopingbefunden führen. Folge ist eine vorübergehende Suspendierung, in vielen Fällen darüber hinaus eine Wettkampfsperre der betroffenen Sportler. Die sich daraus ergebenden finanziellen Einbußen können zu Schadensersatzansprüchen gegen die Hersteller verunreinigter Nahrungsergänzungsmittel führen. Denn aufgrund der Erweiterung des Arzneimittelbegriffs durch den Bundesgerichtshof ist davon auszugehen, dass Nahrungsergänzungsmittel jedenfalls dann als Arzneimittel anzusehen sind, wenn sie nach den Anti-Doping-Bestimmungen verbotene Substanzen enthalten. Enthalten Nahrungsergänzungsmittel nicht-deklarierte verbotene Substanzen, so stellt dies einen Verstoß gegen die Deklarationspflichten des Arzneimittelgesetzes dar. Kann ein Sportler die Ursächlichkeit zwischen Nahrungsmittelverunreinigung und positiver Dopingkontrolle nachweisen, so steht ihm nach gegenwärtiger Rechtsansicht ein Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller des Produkts für solche Schäden zu, die sich kausal auf die Verunreinigungen zurückführen lassen. In Beratungsgesprächen zu Nahrungsergänzungsmitteln haben Sportmediziner die Pflicht zur Aufklärung über möglicherweise in diesen Produkten enthaltene, nach den Anti-Doping-Bestimmungen verbotene Substanzen. Darüber hinaus ist es Sportmedizinern in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel zu raten Sportlern gegenüber lediglich beratend tätig zu werden.

Schlüsselwörter: Nahrungsergänzungsmittel, Doping, Haftungsansprüche, Aufklärungspflichten

Einleitung

In den vergangenen Jahren ergaben sich national und international gehäuft positive Dopingfälle durch nach den Anti-Doping-Bestimmungen verbotene Nandrolonderivate. Dabei haben insbesondere Dopingfälle prominenter Sportler, wie die der Leichtathleten *Linford Christie* und *Merlene Ottey* oder des Ringers *Alexander Leipold* besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Aber auch eine

Summary

In Germany produced nutritional supplements show a considerable percentage of undeclared contamination of nandrolon metabolites. Drug tests can lead to a positive result by taking these substances. The result is a temporary suspension of the athlete, often even a two years' disqualification.

The resulting financial loss can lead to claim compensation from the manufacturer of contaminated nutritional supplements. If supplements contain illegal substances according to the anti-doping-regulation, they have to be regarded as drugs, according to the extension of the drug definition by the Federal Supreme Court. Nutritional supplements that contain undeclared illegal substances contravene the duty of declaration of the law governing the manufacture and prescription of drugs. If an athlete can prove the relation between contaminated supplement and a positive doping test, he is entitled, according to the present legal right, to receive a compensation from the manufacturer of this product. He is entitled to receive financial compensation for the damages that can be put down to the pollution.

Regarding nutritional supplements, physicians should only act in an advisory capacity to the athlete according to reasons of legal liability. In consultation with the athlete, the physician have the duty to inform the athlete about substances that nutritional supplements can contain and are illegal according to the anti-doping-code.

Key words: nutritional supplements, doping, liability claims, duty to inform

ganze Reihe nachgeordneter Sportler wiesen in Urinproben erhöhte Konzentrationen von Nandrolonmetaboliten auf, so beispielsweise eine erst 19-jährige deutsche Nachwuchsspeerwerferin, die im Juni 2000 anlässlich einer Wettkampfkontrolle positiv getestet wurde (6). Dabei ergab die Analyse der von ihr eingenommenen Nahrungsergänzungsmittel eine Verunreinigung mit nicht weniger als acht verschiedenen Nandrolonmetaboliten, die laut Etikett keine Dopingsubstanzen enthalten sollten (7).

Bereits in einer 1998 veröffentlichten Studie wurde darauf hingewiesen, dass Produkte auf dem amerikanischen Nahrungsergänzungsmittelmarkt nicht die auf dem Etikett deklarierten Mengen an Prohormonen aufwiesen (10). *Geyer et al.* konnten in einer ersten im Jahre 2000 publizierten Studie zeigen, dass in den Vereinigten Staaten hergestellte Nahrungsergänzungsmittel diverse nichtdeklarierte Nandrolonderivate enthielten (3). Eine daraufhin von derselben Arbeitsgruppe durchgeführte Untersuchungsreihe, bei der insgesamt 634 verschiedene Nahrungsergänzungsmittel aus 13 Ländern untersucht wurden, fand auch in 11,6 Prozent der in Deutschland hergestellten Nahrungsergänzungsmittel nichtdeklariert anabol-androgene Steroide in Konzentrationen, die zu einem positiven Dopingbefund führen können (4).

Nach den derzeit gültigen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Falle einer positiven A- und B-Probe jedenfalls eine Suspendierung des Sportlers (8). Ob darüber hinaus auch eine Sperre gegen den Sportler ausgesprochen wird, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen positivem Dopingbefund und verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln nachgewiesen werden kann, wird von Sportart zu Sportart unterschiedlich gehandhabt. Unabhängig hiervon können jedoch schon durch eine Suspendierung hohe finanzielle Schäden für die betroffenen Sportler entstehen. Bei Dopingfällen aufgrund verunreinigter Nahrungsergänzungsmittel stellt sich daher die Frage, welche zivilrechtlichen Ansprüche ein Sportler geltend machen kann, wenn er wirtschaftliche Nachteile erleidet. Dabei sollen auch die sich für Sportärzte ergebenden Pflichten dargestellt werden.

bination mit physiologisch überhöhten Einnahmedosierungen für ausreichend, das Produkt als Arzneimittel einzustufen. Damit wird eine Vielzahl der im Sportbereich gängigen Nahrungsergänzungsmittel als Arzneimittel einzustufen sein, selbst wenn diese keine nach den Anti-Doping-Bestimmungen unerlaubten Substanzen enthalten.

Enthalten Nahrungsergänzungsmittel darüber hinaus auch Dopingsubstanzen, so scheint der Bundesgerichtshof davon auszugehen, dass es sich bindend um Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes handelt. Denn Dopingmittel, insbesondere anabole Steroide und diesen gleichstehende Präparate, fallen nach Ansicht des Gerichts wegen ihrer überwiegenden Zweckbestimmung, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuss verzehrt zu werden, als Mittel zur Beeinflussung des Zustandes und der Funktion des Körpers grundsätzlich unter den Arzneimittelbegriff (1). Für diese Auslegung spricht auch die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 6a Arzneimittelgesetz im Jahre 1997. Danach ist es verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. Um den Umfang der in Frage stehenden Arzneimittel zu definieren, wird in Absatz zwei dieser Vorschrift auf die Wirkstoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping genannten Gruppen verwiesen. Darin wird der Wirkstoff Nandrolon explizit aufgeführt (2). Damit hat auch der Gesetzgeber klargestellt, dass bei Produkten, die Wirkstoffe enthalten, die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping genannt sind, per definitionem als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes anzusehen sind.

Aktuelle Rechtsprechung zu Nahrungsergänzungsmitteln

Wegweisend ist das Urteil des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 2002 (1). Das Gericht hatte im vorliegenden Fall darüber zu entscheiden, ob es sich bei drei Nahrungsergänzungsmitteln, darunter auch ein Kreatinpräparat, um Lebensmittel i.S.d. Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes oder um Arzneimittel i.S.d. Arzneimittelgesetzes handelt. In der Weiterentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Gericht festgestellt, dass Nahrungsergänzungsmittel schon dann unter den Arzneimittelbegriff fallen, wenn die auf dem Produkt gemachten Verzehrangaben derartige Dosierungen vorschlagen, die nicht mehr zum Ausgleich der durch körperliche Belastung verbrauchten Nährstoffe und Stoffwechselprodukte, sondern auch zu einer mit Gesundheitsgefahren verbundenen pharmakologischen Manipulation des Stoffwechsels zur Leistungssteigerung führen können.

Das Gericht ging zwar davon aus, dass eine muskelaufbauende Wirkung nicht stets und zwangsläufig auf einen arzneilichen Anwendungszweck hinweist. Jedoch hielt es Werbeangaben, wie „Wissenschaftliche Studien belegen, Bodybuilder können mit ... in 3 Wochen 300 % mehr Muskelmasse und 295 % mehr Kraft aufbauen als ohne!“ in Kom-

Rechtliche Auswirkungen für die betroffenen Sportler

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln, die nichtdeklariert Nandrolon oder eines seiner Derivate enthalten, verstoßen gegen die Deklarationspflichten des Arzneimittelgesetzes, da Arzneimittel in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn auf der Verpackung allgemeinverständlich in deutscher Sprache alle arzneilich wirksamen Bestandteile nach Art und Menge angegeben sind. Dieser Umstand ist bedeutsam für mögliche Schadensersatzansprüche des Sportlers, der aufgrund der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, die nichtdeklariert nach den Anti-Doping-Bestimmungen unerlaubte Substanzen enthalten, bei einer Dopingkontrolle positiv getestet wird.

In einem Verfahren beim Landgericht Stuttgart einigten sich im Januar 2003 ein Hersteller von verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln und ein Fußballverein, dem der betroffene Spieler seine Ansprüche abgetreten hatte, im Wege des gerichtlichen Vergleichs auf Schadensersatz in Höhe von 36.100,- Euro. Diesem Verfahren lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Bei einer Wettkampfkontrolle wurde im Urin des Spielers des klagenden Vereins 19-Norandrosteron und 19-Noreticholanolon, beides Hauptmetaboliten von Nandrolon nachgewiesen. Daraufhin wurde der Spieler vom Deutschen

Fußball-Bund vom Spielbetrieb suspendiert. Durch eine Untersuchung der Nahrungsergänzungsmittel, die der Sportler eingenommen hatte, konnten in einem Kreatinpräparat Nandrolonvorläufersubstanzen nachgewiesen werden, die auf der Packung nicht deklariert waren. Die Nahrungsergänzungsmittel wurden dem Sportler von der medizinischen Abteilung des Vereins unter Angabe der jeweiligen Einnahmedosierung bereitgestellt. Ein anschließend durchgeführter Ausscheidungsversuch mit dem verunreinigten Kreatinpräparat ergab, dass der positive Dopingbefund des Spielers auf die Einnahme dieses Präparats zurückgeführt werden kann. Deshalb verhängte das DFB-Sportgerichts gegen den Spieler letztlich keine (weitere) Sperre. Der Fußballverein klagte daraufhin aus eigenem und abgetretenem Recht des Spielers auf Schadensersatz gegen den Hersteller des verunreinigten Kreatinpräparats.

Dieses Verfahren vor der 15. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart wurde nicht durch Urteil entschieden, sondern aufgrund der Vergleichsbereitschaft der Parteien durch gerichtlichen Vergleich beendet. Das Gericht stellte in der mündlichen Verhandlung klar, dass dem Grunde nach von einem Haftungsanspruch des Herstellers des verunreinigten Kreatinpräparats gegenüber dem Sportverein auszugehen sei. Eine Schadensersatzpflicht ergebe sich aus der Verletzung der bereits dargestellten Deklarationspflichten des Arzneimittelgesetzes. Vom Schutzzweck dieser Vorschriften seien nicht nur Gesundheitsbeeinträchtigungen des Sportlers, sondern auch dessen Vermögensschäden umfasst. Diese Erweiterung des ursprünglichen Schutzbereichs, der Vermögensschäden nicht umfasste, ergebe sich insbesondere aus dem Sinn und Zweck der Einführung des § 6a Arzneimittelgesetz, durch den der Gesetzgeber einen Beitrag zur umfassenden Bekämpfung des Dopings leisten wollte. Konsequenterweise müsse eine vollumfängliche Dopingbekämpfung in diesem Sinne dann auch negativ den Schutz des Sportlers vor Produkten beinhalten, die nichtdeklariert Dopingwirkstoffe im Sinne des Arzneimittelgesetzes enthalten.

Als kausal auf die Verunreinigung des Kreatinpräparats zurückzuführenden und damit ersatzfähigen Schaden sah das Gericht im vorliegenden Fall Einsatz- und Siegprämien sowie das Arbeitsentgelt des Spielers für den Zeitraum der Suspendierung vom Spielbetrieb, einen weiteren Verdienstausschlag des Spielers für die Folgezeit nach Ablauf der Suspendierung sowie die Kosten der notwendigen Verteidigung an. Unter den Kosten der notwendigen Verteidigung wurden Rechtsanwaltskosten und Fahrtkosten zum DFB-Sportgericht zusammengefasst.

Auch wenn das dargestellte Verfahren nicht durch Urteil, sondern durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde, so ist doch zu erwarten, dass andere Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls eine Schadensersatzpflicht von Herstellern verunreinigter Nahrungsergänzungsmittel bejahen werden. Voraussetzung ist, dass es dem Sportler zur Überzeugung des Gerichts gelingt, einen kausalen Zusammenhang zwischen seiner positiven Dopingkontrolle und dem konsumierten verunreinigten Nahrungsergänzungsmittel herzustellen. Dies setzt ein zügiges Handeln des Sportlers bzw. sei-

nes Umfelds zur Sicherung der vom Sportler konsumierten Produkte voraus. In dieser Situation ist dem Sportler zu empfehlen, auf die Hilfe eines fachkundigen Sportmediziners zurückzugreifen.

Pflichten des Sportarztes im Umgang mit Nahrungsergänzungsmitteln

Nicht nur im Falle einer positiven Dopingkontrolle ist der Sportler auf die Unterstützung durch den Sportmediziner angewiesen. Vielmehr ist jedenfalls der im Leistungssport tätige Sportarzt im Umgang mit Nahrungsergänzungsmitteln meist in beratender Funktion für Athleten tätig. Hierbei sind aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen Jahren gegenüber Sportlern, die dem Doping-Kontrollsystem unterliegen, besondere rechtliche Pflichten zu berücksichtigen.

Häufig wird der Sportler den Mediziner aufsuchen, um sich darüber zu informieren, welche Art(en) von Nahrungsergänzungsmitteln in welcher Dosierung für sein spezielles Anwendungsprofil sinnvoll erscheinen. In dieser Situation ist es nicht nur die Pflicht des Sportarztes, dem Athleten die von ihm gestellten Fragen zu beantworten. Der Aufklärungsumfang ist vielmehr erweitert und richtet sich nach den Erwartungen des entsprechenden Verkehrskreises, d.h. danach, was der Sportler als zusätzliche Informationen billigerweise erwarten kann (11). Zunächst gebietet die Aufklärungspflicht des Sportarztes, den Sportler über die Wirkungen und gesundheitlichen Risiken der in Frage kommenden Präparate zu unterrichten (9). Darüber hinaus hat er den Sportler ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht nur in ausländischen Nahrungsergänzungsmitteln, sondern auch in deutschen Produkten in einem nicht unerheblichen Prozentsatz nach den Anti-Doping-Richtlinien verbotene Substanzen gefunden wurden und diese nicht entsprechend deklariert waren. Der Sportmediziner hat zudem darauf hinzuweisen, dass sich selbst dann verbotene Substanzen in Nahrungsergänzungsmitteln finden können, wenn der Hersteller des Produkts in der Packungsaufschrift oder -beilage die 100-prozentige Reinheit seines Präparats versichert. Um sich im Falle eines positiven Dopingfalls gegen Schadensersatzansprüche seitens des Sportlers zu schützen, sollte ein derartiges Arzt-Patienten-Gespräch ausreichend schriftlich dokumentiert und die Dokumentation von beiden, d.h. Arzt und Sportler unterschrieben werden.

Aus juristischer Sicht weitaus problematischer ist die Situation dann, wenn der Sportarzt dem Athleten nicht nur in beratender Funktion zur Seite steht, sondern der Sportler Nahrungsergänzungsmittel direkt über den betreuenden Arzt bezieht. Diese Situation kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Mediziner als Mannschaftsarzt für einen Verein tätig ist. Kommt es in dieser Konstellation durch verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel zu einem positiven Dopingfall, so ist der Mannschaftsarzt dafür zumindest mitverantwortlich. Es stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, Sportlern, die dem Doping-Kontrollsystem unterliegen, Nahrungsergänzungsmittel zu verordnen, in Kenntnis des-

sen, dass diese relativ häufig Verunreinigungen mit verbotenen Substanzen aufweisen und damit die Gefahr besteht, dass der Sportler positiv getestet wird. Darin ist ein fahrlässiges Verhalten zu sehen, das zu einem Mitverschulden des Arztes führen kann. Zwar wird der Mediziner, wenn er vom Sportler im Schadensfall in Anspruch genommen wird, in der Regel einen Regressanspruch gegen den Hersteller des Präparats haben. Doch kann es passieren, dass dieser Regressanspruch des Arztes, beispielsweise bei Insolvenz des Herstellers, nicht (mehr) durchsetzbar ist. Insoweit ist dem im Leistungssport tätigen Mediziner dringend zu raten, in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel dem Sportler gegenüber lediglich beratend tätig zu werden, will er sich nicht Schadensersatzansprüchen seitens des Sportlers gegenübersehen. In jedem Fall ist die Indikation zur Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln aufgrund der weitreichenden Folgen, die sich für den Sportler ergeben können, kritisch zu hinterfragen.

Schlussfolgerungen

Aus den vorliegenden Ausführungen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat zu einer Erweiterung des Arzneimittelbegriffs geführt, sodass viele Nahrungsergänzungsmittel Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.
- Nahrungsergänzungsmittel sind jedenfalls dann Arzneimittel, wenn sie nach den Anti-Doping-Richtlinien verbotene Substanzen enthalten.
- Wird ein Sportler aufgrund der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, die nichtdeklariert Dopingsubstanzen enthalten, positiv getestet, so steht ihm nach gegenwärtiger Rechtsansicht ein Ersatzanspruch gegen den Hersteller der Produkte für solche Schäden zu, die kausal auf diese Verunreinigungen zurückzuführen sind.
- Sportmediziner haben die Pflicht, Sportler in einem Beratungsgespräch zu Nahrungsergänzungsmitteln aufzuklären, dass diese möglicherweise nach den Anti-Doping-Bestimmungen unerlaubte Substanzen enthalten.
- Sportmedizinern ist in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel zu raten, Sportlern gegenüber lediglich beratend tätig zu werden.
- Die Indikation zur Anwendung von Nahrungsergänzungsmitteln ist aufgrund der möglicherweise darin enthaltenen verbotenen Substanzen grundsätzlich restriktiv zu handhaben.

Literatur

1. Bundesgerichtshof. Urteil vom 11. Juli 2002 (Az.: I ZR 34/01). BGHZ 151, 268.
2. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping. Bundesgesetzblatt II (1994) 334-351.
3. Geyer H, Mareck-Engelke U, Reinhart U, Thevis M, Schänzer W: Positive Dopingfälle durch verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel. Dtsch Z Sportmed 51 (2000) 378-382.
4. Geyer H, Parr MK, Reinhart U, Schrader Y, Mareck U, Schänzer W: Analysis of Non-Hormonal Nutritional Supplements for Anabolic Steroids - an International Study - in: Schänzer W, Geyer H, Gotzmann A, Mareck U (Hrsg): Recent advances in doping analysis (10). Sport und Buch Strauß, Köln, 2002, 83-85.
5. Köhler H: Zur Objektivierung der Abgrenzung von Arzneimittel und Lebensmittel nach der L-Carnitin-Entscheidung des Bundesgerichtshofs. WRP 4 (2001) 363-369.
6. Mitteilungen der Redaktion. Leichtathletik (47/2000) 2.
7. Mitteilungen der Redaktion. Leichtathletik (1/2001) 2.
8. NADA. Liste der Gruppen verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden 2003. www.nada-bonn.de.
9. OLG Oldenburg. VersR 1986, 69.
10. Parasrampur M, Schwartz K, Petesch R: Quality control of dehydroepiandrosterone dietary supplement products. Letter. JAMA 280, 8 (1998) 1565-1570.
11. Striegel H, Vollkommer G: Doping - Die Verantwortung des Sportarztes als Ansprechpartner für junge Leistungssportler MedR 2001, 112-117.

Korrespondenzadresse:

Dr. med. H. Striegel

Abteilung Sportmedizin

Medizinische Klinik und Poliklinik, Universität Tübingen

Sportmedizinisches Zentrum am OSP Stuttgart

Mercedesstraße 83

70372 Stuttgart

Fax.: 0711-54998117

e-mail: heiko.striegel@web.de